

ließen sich bald damahlen und folgendes unter d. Regierung Herzogen Johan Wilhelms, biß an deßen Todt von d. benachbarth reformirten gemeinen Predigern mit Predigten Göttlichen Worts u. außspendung

d H. Sacraments, nach Christi Einsetzung bedienen. Nach Absterben obgemelten? Herzogs Johan Wilhelms hat man alhier zu Mülheim öffentlich zu predigen angefangen u. die Gemeinde ihren absonderlichen Prediger gehabt. Wovon im Consistorialprotocoll vom 20. Juniy 1641 gehalten § 1 also stehet: Nach ffleißiger Umfrage wegen Zustandes unserer reformirten Gemeinde zu Mülheim befindet sich, daß man angefang hat, so heimlich als öffentlich im Jahr 1609 d. Evangelium zu predigen, u. durch approbation Ihrer beyden f(ürsstlichen) D(urchlauchten) bißher continuiret worden, von unserem Prediger Petrio Wirtzio.etc.

4. D. Erste Prediger nun deßen in den Kirchen=Schriften meldung geschieht, ißt gewesen H. Leonhardus Lontzius, von welchem jedoch mehr nicht als folgendes gefunden wird: d(as) nach den H, Leonhardius Lontzius, seines hohen alters wegen die Gemeinde n. länger bedienen können, ist an seiner Stelle zu orentlichem Prediger beruffen H. Petrus Wirtzius vom Brachelen, auß dem Fürstenthum Gülich, welcher im Jahr 1610 am 4.Maji, von beyden damahls gewalt habenden Fürsten H. Marckgraf Ernsten, u. Pfaltgrafen Wolfgang Wilhelmen Fürstl.Dhl.Dhl. an dero Zeit Vogten zu Mülheim, mit Nahmen Christian Vogt, auch Bürger M(eister) u. geschworenen daselbst unter obgemelten Dato, abgegangenem Specialen befehls, authorisiret worden.

5. Diesem ebengenannten H. Petro Wirtzio, ist im Jahr 1643 durch ordentliche Wahl und Beruff, als ein zweyter Prediger zugefüget, H. Jacobus Rhenferdius, von Hammi in d. Grafschaft Marck geelegene, d. dann mit obigem H. Wirtzio, ohngefehr 9 Jahr lang u. biß Ao 1652 den öffentlichen Gottesdienst zugleich verwaltet u. nach deßen tödlichem abgang, so geschehen im anfang Februariy Jahres 1652 (nach dem mehr glter(gemelter) H. Wirtzius 43. Jahr zu Mülheim Prediger gewesen) Er H. Rhenferd allein 17.Jahr lang noch u. so zusammen 26. Jahr daß Evangelium zu Mülheim gepredigt, und im jahr 1669, d. 2.Juliy diß zeitliche , auch mit dem Ewigen verwechselt.

6. Endlich ist in solchem H. Lehr u. Predigtamt gefolget der durch des höchsten Krafft u. ohnverdiente Gedult biß noch zu lebende H. Wenzeslaus Nucella von Pirn, aus Meißen, welcher durch, gleichfalls Kirchen- ordentliche christliche Wahl u. Beruff, von seiner Gemeine zu Wald bey Sohlingen (deren Er bereits 9. Jahr lang vorgestanden hatte) ab u. nacher Mülheim gefordert, in ob(gemelten) 1669 Jahr d. 31. Augusti, u. nun in oft mehr gedachter Christl. Gemein zu Mülheim, auch 26. Jahr lang, u. ein halbes darüber, seinem Herren u. Erzherth Jesu in schwachheit gedienet und dienet.
7. Die viele u. mancherley betrübte Zufälle u. wegen solche öffentliche Gottesdienstes, erlittene Drangsalen, sonderlich d. Zeit, da die Spanier hier im Lande gewesen, findet so eigentlich n(icht) protocollirt, weil eben die Verfolgung d. protocoll- halten sehr oft verboten (?), u. Prediger samt den Schuldiener (wie von d. alten, nunmehr aber auch in dem herrn ruhenden Gemeinde-Gliedern mündlich oft erzehlet ist verjagt worden. Es findet sich aber noch ein soches strenges gebot de Ao 1627, den 22. Juniy, von dem PfaltzNeuburgischen Amt-verwalter zu Portz W.F. von Zweifel an den Bürge-Meister zu Mülheim, d. Er d. reformirten SchulMstr in Haften nehmen laßen sollte, weil sich derselbe, wie gesetzt wird, ohne wißen d. Beampten zu Mülheim sich eingeschlichen haben, um die Jungen in obglter religion zu instruiren, dann auch 2. Ein Pfaltz Neuburgisch fürstlicher an eben genanten Ampts-Verwalter abgelaßener befehl de. Aè 1628. D. 6. April; einhalts deßen Er aller orts..... nach absterben weyland des Hertzogen Johan Wilhelms eingefüret worden, die Calvinische predicanten u. Schuldiener Insonderheit zu Mülheim ab= und fortschaffen, u. solches Predigen u. Schulhalten alles Ernstes interdiciren sollte. Wie dann glter (gemelter) Ampts-Verwalter auch d. 6. Juniy selbigen Jahres, d. Exercitium Religionis wie auch die Institution d. Jugend, bey Straff von fünfzig ggl (Gulden) Brüchten verboten.